Gemeinsame Verordnung
des Sächsischen Staatsministeriums
für Umwelt und Landesentwicklung,
des Sächsischen Staatsministeriums
für Wirtschaft und Arbeit und
des Sächsischen Staatsministeriums
für Landwirtschaft, Ernährung und Forsten
über Zuständigkeiten nach dem Bundeswasserstraßengesetz
(SächsZuVOWaStrG)

Vom 14. April 1997

Aufgrund von § 1 Nr. 2 des Gesetzes zur Übertragung von Zuständigkeiten auf nachgeordnete Behörden im Freistaat Sachsen (SächsZuÜbG) vom 17. Januar 1994 (SächsGVBI. S. 89) wird verordnet:

§ 1

- (1) Zuständige Landesbehörde für die Erklärung des Einvernehmens zur Wahrung der Belange der Landeskultur und der Wasserwirtschaft nach den §§ 4 und 14 Abs. 3 des Bundeswasserstraßengesetzes (WaStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 1990 (BGBI. I S. 1818), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 6. Juni 1995 (BGBI. S. 778), ist das Regierungspräsidium.
- (2) Zuständige Landesbehörde für die Erklärung des Einvernehmens zur Planung und Linienführung von Bundeswasserstraßen gemäß § 13 Abs. 1 WaStrG ist das Sächsische Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit; es handelt im Einvernehmen mit dem Sächsischen Staatsministerium für Umwelt und Landesentwicklung als oberster Landesplanungsbehörde sowie im Benehmen mit dem Sächsischen Staatsministerium für Landwirtschaft, Ernährung und Forsten.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Dresden, den 14. April 1997

Der Staatsminister für Umwelt und Landesentwicklung Arnold Vaatz

Der Staatsminister für Wirtschaft und Arbeit Dr. Kajo Schommer

Der Staatsminister für Landwirtschaft, Ernährung und Forsten

Dr. Rolf Jähnichen